

Neuerungen der Vollmachtsdatenbank 2.0 (BRAK-Nr. 46/2017)

Mit der Freigabe der Vollmachtsdatenbank 2.0 erfolgt die vollständige Anbindung der Vollmachtsdatenbank an das System der Finanzverwaltung. Damit ist der Weg frei für die Übermittlung und Verarbeitung sämtlicher Vollmachtsinhalte. Die heute existierenden drei gesonderten Wege für die voraus-gefüllte Steuererklärung, das Steuerkonto und die Bekanntgabevollmacht werden mit diesem Schritt zu nur noch einem Verfahren verschmolzen. Dies bedeutet für die Kanzleien eine erhebliche Aufwands-reduzierung im Alltag.

Wird eine Vollmacht im neuen Verfahren über die Vollmachtsdatenbank übermittelt, erhält der Vollmachtnehmer automatisch die Freischaltung des Datenabrufs der vorausgefüllten Steuererklärung und des Steuerkontos. Eine gesonderte Registrierung für das Steuerkonto und die Verwendung der länder-spezifischen Vollmachten speziell für den Datenabruf des Steuerkontos entfallen. Enthalten die Vollmachten eine Bekanntgabevollmacht, stehen diese Informationen automatisch den Finanzämtern zur Verfügung und werden entsprechend berücksichtigt. Eine gesonderte Bekanntmachung der Vollmacht gegenüber dem Finanzamt ist mithin nicht mehr notwendig. Durch die Integration der Bekanntgabevollmacht und auf Grund der Freischaltung des Steuerkontos in das Verfahren der Vollmachtsdatenbank ist auch die Erfassung und Übermittlung von Unternehmensvollmachten lohnenswert und dann mit der Vollmachtsdatenbank möglich.

Für den Steuerkontoabruf gestaltet sich nicht nur die Freischaltung wesentlich einfacher, sondern auch die Vergabe von Untervollmachten. Während im bisherigen länderspezifischen Verfahren eine Vergabe von Untervollmachten nur mit der DATEV SmartCard für Berufsträger möglich ist, die sich selbst für das Steuerkonto registriert hat, können in der Vollmachtsdatenbank die Untervollmachten durch alle Vertretungsberechtigten, deren Berufsträgerkarten im Verwaltungsprogramm der Kammer eingetragen sind, vergeben werden.

Im Zuge des Inkrafttretens des Modernisierungsgesetzes zum 01.01.2017 kann außerdem auf den Versand des Widerspruchsschreibens an den Mandanten verzichtet werden. Dies wird ebenso zur Vollmachtsdatenbank 2.0 realisiert. Damit erhalten die Kanzleien innerhalb weniger Tage nach Übermittlung der Vollmacht die Freischaltung der Datenabrufe. Die Mandanten müssen nur noch einmalig die Vollmacht unterschreiben und werden im weiteren Verlauf nicht mehr mit diesen Verfahren konfrontiert.

Die Verfahrensänderungen bringen auch Anpassungen direkt in der Anwendung mit sich. Neu hinzukommen wird die Erfassung von Unternehmensvollmachten und die Erfassung von Bekanntgabeadressen, die den einzelnen Vollmachten zugeordnet werden können. Außerdem werden die Statusinformationen zur Vollmacht überarbeitet, so dass diese eindeutiger werden.

Bereits in der Vollmachtsdatenbank erfasste Vollmachten werden automatisch in das neue Verfahren überführt und profitieren so automatisch von den Prozessverbesserungen.